

E n t w u r f

4. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ruppichteroth vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung von 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. 1969, S. 712), in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ruppichteroth in seiner Sitzung am _____ folgenden 4. Nachtrag zur Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung (die neu eingefügten und geänderten Sätze 1 und 3 sind unterstrichen dargestellt):

„Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. I, S. 1084, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 02.02.2016, BGBl. I, S. 130) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 6 Wochen für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder nutzt oder vorhält.

§ 2

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung (Ergänzung ist unterstrichen dargestellt):

„Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder den seiner Familienmitglieder auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt werden.“

§ 3

§ 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt (unterstrichen dargestellt):

Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat die der Gemeinde innerhalb von einem Monat anzuzeigen.
Die Anzeige hat unabhängig von den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen.

§ 4

Die §§ 1 – 3 dieses Nachtrages treten mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.